

Beitragsordnung des Colmnitzer SV e.V.



(beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11.2010)

Diese Beitragsordnung regelt gemäß Paragraph 7 (III) der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Der Beitrag wird in Euro ausgewiesen. Bei altersgemäßen Abstufungen gilt der veränderte Beitrag ab dem Halbjahr, in welchem das höhere Lebensalter erreicht wird.

1. Beitrittsgebühr

Bei Eintritt in den Colmnitzer SV e.V. (CSV) ist eine einmalige Eintrittsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag wird zugleich mit der ersten Abbuchung erhoben bzw. muss durch das Mitglied/Sorgeberechtigte mit der ersten Beitragszahlung überwiesen werden.

2. Beiträge

	monatlicher Anteil	Halbjahres- beitrag
a) Kinder bis 10 Jahre	3,00 €	18,00 €
b) Kinder und Jugendliche 11 – 15 Jahre	5,00 €	30,00 €
c) Jugendliche 16 – 21 Jahre	6,00 €	36,00 €
d) Erwachsene ab 22 Jahre	8,00 €	48,00 €
e) Rentner, Studenten, ALG II-Empfänger	5,00 €	30,00 €
f) fördernde Mitglieder	3,00 €	18,00 €

3. Härtere Regelungen

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung / Beitragserlass wünschen, kann dies auf schriftlichen Antrag und nach Beschlussfassung durch den Vorstand gewährt werden. Die Gewährung beschränkt sich auf das laufende Geschäftsjahr, eine Verlängerung bedarf eines neuen Antrages.

4. Zahlungsweise

Der Beitrag ist halbjährlich, jeweils im April bzw. Oktober des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch Abbuchung von einem Girokonto. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 20. April / 20. Oktober des laufenden Jahres auf folgendes Konto des CSV: Ostsächsische Sparkasse Dresden (BLZ 85050300) Konto-Nr.: 3034000439
Zur Deckung der dabei entstehenden Mehrkosten sind zusätzlich 2,00 Euro je Überweisung zu zahlen.

Für im laufenden Jahr eingetretene Mitglieder wird der Beitrag monatsgenau eingezogen, bzw. ist er monatsgenau inkl. Mehrkosten zu überweisen.

5. Änderungen

Änderungen der Beitragssätze werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten am 01.01. des auf die Mitgliederversammlung folgenden Jahres in Kraft.

Der Vorstand